

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.172.063

Wien, am 24. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. März 2024 unter der Nr. **18079/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Aberkennung von Ehrenzeichen der Republik wegen NS-Betätigung“ an die Bundesregierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Inwiefern wurde die Umsetzung der o.g. neuen Bestimmungen des Ehrenzeichengesetzes im Ministerrat besprochen?*

Das Bundesgesetz über das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, das Bundes-Ehrenzeichen sowie das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst (Ehrenzeichengesetz – EhrenzeichenG) wurde im Rahmen des 70. Ministerrates am 20. September 2023 als 16. Punkt der Tagesordnung behandelt und als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zugeleitet.

Zu den Fragen 2, 3, 5 und 6:

2. *Wer in welchem Ressort führt(e) eine Liste der nach dem EhrenzeichenG verliehenen*
 - a. *Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich zur Anerkennung hervorragender Leistungen für die Allgemeinheit und herausragender Dienste für die Republik Österreich*
 - b. *Bundes-Ehrenzeichen zur Anerkennung besonderer Verdienste um die Republik Österreich oder besonderer Verdienste um die Allgemeinheit, die durch ehrenamtliche, unentgeltliche Leistungen im Rahmen von Freiwilligen-Organisationen und Freiwilligen-Initiativen auf Gebieten erbracht werden, die Bundessache gemäß Artikel 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung sind*
 - c. *Österreichischen Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst an Personen des In- und Auslandes, die sich durch besonders außergewöhnliche schöpferische Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft oder der Kunst allgemeine Anerkennung und einen hervorragenden Ruf erworben haben?*
3. *Ist daher lückenlos dokumentiert, welche Personen diese drei Ehrenzeichen seit der ersten Vergabe erhielten?*
5. *Inwiefern sind die gegenwärtigen Informationen zu verliehenen Ehrenzeichen unvollständig?*
6. *Inwiefern wurde von wem wann diese Defizite, durch welche wann durch wen gesetzte Maßnahme behoben?*

Die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der verliehenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ergeben sich aus den Aktenbeständen der jeweils fachlich zuständigen Ressorts. Die zuständige Fachabteilung im Bundeskanzleramt führt ein Gesamtverzeichnis zu Bundes-Ehrenzeichen zur Anerkennung besonderer Verdienste um die Republik Österreich oder besonderer Verdienste um die Allgemeinheit, die durch ehrenamtliche, unentgeltliche Leistungen im Rahmen von Freiwilligen-Organisationen und Freiwilligen-Initiativen auf Gebieten erbracht werden, die Bundessache gemäß Artikel 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst hat die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport inne.

Zu Frage 4:

4. *Wer erhielt also nach dem EhrenzeichenG verliehenen*
- a. *Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich zur Anerkennung hervorragender Leistungen für die Allgemeinheit und herausragender Dienste für die Republik Österreich*
 - b. *Bundes-Ehrenzeichen zur Anerkennung besonderer Verdienste um die Republik Österreich oder besonderer Verdienste um die Allgemeinheit, die durch ehrenamtliche, unentgeltliche Leistungen im Rahmen von Freiwilligen-Organisationen und Freiwilligen-Initiativen auf Gebieten erbracht werden, die Bundessache gemäß Artikel 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung sind, bzw.*
 - c. *Österreichischen Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst an Personen des In- und Auslandes, die sich durch besonders außergewöhnliche schöpferische Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft oder der Kunst allgemeine Anerkennung und einen hervorragenden Ruf erworben haben? Bitte um Übermittlung der vorhandenen Informationen- wenn möglich in chronologischer Auflistung der Verleihung. Bitte um vollständige Auflistung von Namen und Datum bzw. zumindest Jahr der Verleihung.*

Folgende Ehrenzeichen wurden nach § 3 Ehrenzeichengesetz auf Vorschlag der Bundesregierung bisher verliehen:

- DI Dr.techn. Dr.h.c. Ferenc Krausz; Großes goldenes Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich, Entschließung vom 10. Jänner 2024;
- Dr. Michael Chalupka; Großes goldenes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich, Entschließung 18. Jänner 2024;
- Catherine Koika; Großes goldenes Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich, Entschließung vom 1. Februar 2024;
- Karl Bader; Großes goldenes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich, Entschließung vom 7. Februar 2024;
- Mag. Beate Meinl-Reisinger; Großes goldenes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich, Entschließung vom 7. Februar 2024;
- Dr. Bettina Vollath; Großes goldenes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich, Entschließung vom 7. Februar 2024;
- Prof. Michael O'Flaherty; Großes goldenes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich, Entschließung vom 6. März 2024;
- Andrej Šter; Großes goldenes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich, Entschließung vom 13. März 2024.

Zu Frage 7:

7. *Wie viele Ehrenzeichen gelten aus jeweils welchem gem. § 21 Abs 1 vorgesehenen Grund bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung als widerrufen? Bitte um Auflistung nach Person und Widerrufsgrund.*

Zum Stichtag der Anfrage wurde vom Bundeskanzleramt gem. § 21 Abs. 1 Z 1 EhrenzeichenG der Vorschlag des Widerrufs des an Herrn Peter Seisenbacher verliehenen Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an die Österreichische Präsidentschaftskanzlei erstattet.

Zu Frage 8:

8. *Inwiefern wurde bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung ein gem. § 21 Abs 1 iVm § 22 EhrenzeichenG als widerrufen geltendes Ehrenzeichen die bzw. der Ausgezeichnete von jenem Organ, welches das Ehrenzeichen verliehen hat, schriftlich aufgefordert, die Dekoration und das Beurkundungsdekret innerhalb angemessener Frist an die Präsidentschaftskanzlei bzw. das Bundeskanzleramt zurückzustellen?*
- a. *Zu wie vielen schriftlichen Aufforderungen zur Zurückstellung der Dekoration und des Beurkundungsdekrets nach § 22 Abs 2 EhrenzeichenG ist es gekommen?*
- i. *In wie vielen Fällen wurde dem entsprochen?*
- ii. *In wie vielen Fällen nicht?*

Dies obliegt nicht der Zuständigkeit der Bundesregierung als Kollegialorgan, sondern dem für die Verleihung zuständigen Organ.

Zu den Fragen 9 und 13 bis 15:

9. *Inwiefern wurde durch wen seit der letzten Gesetzesänderung überprüft, ob ausgezeichneten Personen das Ehrenzeichen*
- a. *gem. § 21 Abs 2 Z 1 iVm § 23 EhrenzeichenG*
- b. *gem. § 21 Abs 2 Z 2 iVm § 23 EhrenzeichenG aberkannt werden kann?*
13. *Inwiefern wird die Bundesregierung von sich aus tätig bei der Prüfung von Aberkennungen nach § 23 EhrenzeichenG?*
14. *Bzgl. welcher ausgezeichneten Personen wurden der Bundesregierung als zuständiges Organ jeweils wann Tatsachen bekannt, die das Vorliegen von Aberkennungs Voraussetzungen vermuten lassen?*
15. *Inwiefern wurde wer dieser Ausgezeichneten von der laufenden Prüfung der Aberkennung schriftlich in Kenntnis gesetzt und ihr bzw. ihm die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb angemessener Frist hierzu Stellung zu nehmen?*

Eine pauschale Überprüfung ist nicht von Gesetzes wegen vorgesehen. Das für den Vorschlag der Auszeichnung zuständige Organ prüft eine allfällige Aberkennung, wenn Tatsachen bekannt werden, die das Vorliegen von Aberkennungsvoraussetzungen vermuten lassen.

Zu den Fragen 10, 19, 20 und 25:

- 10. Bei den an welche Personen vergebenen Ehrenzeichen welcher Art (Frage 4 a, b oder c) wurde wann so durch wen vorgegangen?*
- 19. In den Fällen welcher gem. § 21 Abs. 2 Z 2 ausgezeichneten Personen wurde eine Empfehlung des Ehrenzeichenbeirats eingeholt?*
- 20. In den Fällen welcher gem. § 21 Abs. 2 ausgezeichneten Personen wurde aufgrund des Ablebens durch das für die Aberkennung zuständige Organ das Vorliegen der Aberkennungsvoraussetzung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ehrenzeichenbeirates festgestellt und auf geeignete Weise veröffentlicht?*
- 25. Wurde hinsichtlich Hans Globke, Mitverfasser der Nürnberger Rassengesetze, die Aberkennungsvoraussetzung hinsichtlich des Ehrenzeichens der Republik Österreich festgestellt?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn nein, für wann ist dies geplant?*
 - c. Wenn ja, bitte um Beschreibung der Chronologie des Vorgehens.*
 - d. Wie viele andere Fälle nach § 21 Abs 2 Z 2 EhrenzeichenG lagen und liegen bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung zur Prüfung vor?*

Es gibt eine laufende Prüfung der Aberkennung des Großen Goldenen Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich an Hans Globke durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. Im Zuge dessen hat das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten das Bundeskanzleramt am 8. Februar 2024 um Befassung des Ehrenzeichenbeirates mit dem Vorschlag einer Aberkennung des gegenständlichen Ehrenzeichens ersucht. Der Vorschlag wird derzeit vom Ehrenzeichenbeirat behandelt.

Zu Frage 11:

- 11. Kommt es zu einer Mitteilung der rechtskräftigen Verurteilung nach § 21 Abs 1 Z 1 EhrenzeichenG durch das jeweilige Gericht bzw. durch das BMJ oder zur Mitteilung durch das BMI, nachdem die rechtskräftige Verurteilung im Strafregisterauskunft aufscheint?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*

- b. Wenn nein, inwiefern holte wer diese notwendige Information wann für die Prüfung von möglichen Aberkennungen gem. § 21 Abs 1 EhrenzeichenG ein?*
 - i. Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*

Die Vorgehensweise bei Widerruf eines Ehrenzeichens ist in § 22 EhrenzeichenG, die bei Aberkennung eines Ehrenzeichens in § 23 EhrenzeichenG festgelegt.

Sofern dem zuständigen Organ Tatsachen bekannt werden, die das Vorliegen von Widerrufs- oder Aberkennungsvoraussetzungen vermuten lassen, hat jenes Organ einen Strafregistrauszug, im Fall des Widerrufs gem. § 22 Abs. 1 EhrenzeichenG bzw. im Fall der Aberkennung gem. § 23 Abs. 2 EhrenzeichenG, einzuholen.

Zu Frage 12:

- 12. Kommt es bei Kenntnis einer rechtskräftigen Verurteilung im Ausland zu einer Weiterleitung an die Bundesregierung durch die österreichischen Vertretungsbehörden?*
 - a. Wenn ja, wie sieht dann die weitere Vorgehensweise aus?*
 - b. Wenn nein, inwiefern holte wer diese notwendige Information wann für die Prüfung von möglichen Aberkennungen gem. § 21 Abs 1 Z 1 EhrenzeichenG ein?*
 - i. Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*

Bei Kenntnis einer rechtskräftigen Verurteilung nach § 21 Abs. 2 Z 1 EhrenzeichenG informiert die jeweils zuständige österreichische Vertretungsbehörde das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hierüber. Die weitere Vorgehensweise erfolgt nach § 23 Abs. 2 und 3 EhrenzeichenG.

Zu Frage den Fragen 16 bis 18:

- 16. In den Fällen welcher gem. § 21 Abs. 2 Z 1 ausgezeichneten Personen kam es wann zu einer Stellungnahme der bzw. des für europäische und internationale Angelegenheiten zuständigen Bundesministerin bzw. Bundesministers?*
- 17. In den Fällen welcher gem. § 21 Abs. 2 ausgezeichneten Personen kam es wann zu einer Aberkennung eines Ehrenzeichens?*
- 18. In den Fällen welcher gem. § 21 Abs. 2 ausgezeichneten Personen kam es wann zu einer schriftlichen Aufforderung, die Dekoration und das Beurkundungsdekret innerhalb angemessener Frist an das Bundeskanzleramt zurückzustellen?*

Zum Stichtag der Anfrage gab es noch keine Fälle im Sinne der Fragestellung.

Zu Frage 21:

21. Wie sah bzw. sieht die genaue Arbeitsweise bei der Aberkennung von Ehrenzeichen von führenden Nationalsozialisten gem. § 21 Abs 1 Z 2 aus?

In den Fällen des § 21 Abs. 2 Z 2 EhrenzeichenG holt das für den Vorschlag der Aberkennung zuständige Organ eine Empfehlung des Ehrenzeichenbeirats ein. Unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ehrenzeichenbeirates ist die Aberkennung festzustellen und auf geeignete Weise zu veröffentlichen. Die ausgezeichnete Person ist vom zuständigen Organ aufzufordern, die Dekoration und das Beurkundungsdekret innerhalb angemessener Frist an die Präsidentschaftskanzlei bzw. das Bundeskanzleramt (im Falle eines Bundes-Ehrenzeichens) zurückzustellen. Bei bereits verstorbenen Ausgezeichneten ist das Vorliegen der Aberkennungsvoraussetzungen festzuhalten und zu veröffentlichen.

Zu Frage 22:

22. Wird die Bundesregierung nur tätig, wenn sie gem. § 23 Abs 3 EhrenzeichenG von Tatsachen erfährt, die die Aberkennungsvoraussetzungen vermuten lassen?

- a. Wenn ja, inwiefern durch welche Hinweise von wem wann im Fall welcher beehrten Person?*
- b. Wenn nein, inwiefern wurde sie proaktiv tätig?*
- c. Inwiefern ist die Vorgehensweise, neben § 23 Abs 5 EhrenzeichenG, bei bereits Verstorbenen anders als bei noch lebenden Beehrten?*

Die Zuständigkeit obliegt nicht der Bundesregierung als Kollegialorgan, sondern dem für den Vorschlag einer Auszeichnung zuständigen Organ.

Zu den Fragen 23 und 24:

23. Inwiefern wurde wann zur Identifikation potentiell einschlägiger Personen die Expertise welcher Organisationen wie z.B. des DÖW bzw. welcher Expert:innen herangezogen?

24. Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?

Eine derartige Vorgehensweise gab es bis zum Stichtag der Anfrage noch nicht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Erstattung von Empfehlungen zur Frage der Aberkennung eines Ehrenzeichens gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 EhrenzeichenG dem Ehrenzeichenbeirat obliegt, in welchem das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes mit einem Mitglied vertreten ist.

Zu den Fragen 26 und 27:

26. Wer sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Ehrenzeichenbeirat?

27. Vom wem wurden die Mitglieder bestellt?

Die Bestellung der folgenden Personen erfolgte gem. § 24 Abs. 2 EhrenzeichenG:

Ressort	Mitglied	Ersatzmitglied
BKA	Mag. Helga Bandion	Dr. Inez Bucher
ÖSTA	GD Mag. Dr. Helmut Wohnout	Mag. Roman Eccher
BMKÖS	Mag. Dr. Pia Schönberger	Mag. Dr. Alexander Klingenbrunner
BMEIA	Botschafter Mag. Maximilian Hennig	Mag. Sandra Kowald
BMJ	Dr. Andrea Martini, LL.M.	Mag. Gerhard Nograth, LL.M.
BMBWF	Univ.-Prof. Dr. Günther Burkert	Mag. Barbara Weitgruber
DÖW	Doz. Dr. Brigitte Bailer-Galanda	Univ.-Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal

Zu Frage 28:

28. Wurden bereits Verordnungen gem. § 27 Abs 2 EhrenzeichenG kundgemacht?

a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?

Auf Grundlage des § 27 Abs. 2 EhrenzeichenG werden keine Verordnungen kundgemacht. Verordnungsermächtigungen sind in den §§ 4, 7 und 16 EhrenzeichenG vorgesehen. Darauf basierend wurden

- die Verordnung der Bundesregierung betreffend das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik,
- die Verordnung der Bundesregierung betreffend das Bundes-Ehrenzeichen,
- sowie die Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport über das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst

erlassen.

Karl Nehammer

